



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband (SSV)
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Florastrasse 13
3000 Bern 6

Bern, 18. November 2010

Vorentwurf für eine Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (KiBeV; Kinderbetreuungsverordnung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Amstutz

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2010 haben Sie den Städten das Vernehmlassungsverfahren des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über den Vorentwurf für eine Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (KiBeV; Kinderbetreuungsverordnung) zukommen lassen. Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Einleitende Bemerkungen

Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse zum Vorentwurf für eine Totalrevision der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO) überarbeiteten KiBeV. Die Lockerungen bei der Tagesbetreuung sind richtig und entsprechen einem breiten Konsens. Nach wie vor gehen aber dem Gemeinderat einzelne Bestimmungen bei der Tagesbetreuung, wo die Eltern naturgemäss die Hauptverantwortung tragen, zu weit. Anders sieht es im Bereich der Vollzeitbetreuung aus. Der Lebensmittelpunkt dieser Kinder und Jugendlichen ist hier nicht mehr bei ihren Eltern. Sie bedürfen deshalb eines besonderen Schutzes durch den Staat, weil ihre Eltern nicht oder nur eingeschränkt für ihr Wohl sorgen können. Tagesbetreuung und Vollzeitbetreuung unterscheiden sich damit in einem zentralen Punkt. Es stellt sich damit für den Gemeinderat die Frage, ob es nicht besser wäre, die Tagesbetreuung und Vollzeitbetreuung in zwei separaten Verordnungen zu regeln. Dies brächte mehr Transparenz durch eine klare Abgrenzung und durch bessere Berücksichtigung der unterschiedlichen Betreuungsformen. Es würde auch dazu beitragen, Verwirrung in der Bevölkerung bei den Begrifflichkeiten zu vermeiden.

Auffallend ist, wie hoch die Regelungsdichte in der hier vorgelegten Verordnung nach wie vor ist. Es stellt sich die Frage, ob es notwendig ist, dass relative Detailfragen wie Weiterbildungen, detaillierter Inhalt der Betreuungsvereinbarungen, Profile der Vermitt-

lerinnen und Vermittler etc. wirklich in einer eidgenössischen Verordnung geregelt werden müssen.

Es ist nachzuvollziehen, dass aus Kapazitätsgründen bei Vollzeitplätzen neu nicht mehr das konkrete Betreuungsverhältnis, sondern der Betreuungsplatz bzw. die Anzahl der Betreuungsplätze bewilligt werden soll. Ganz unproblematisch ist diese neue Bestimmung aber nicht. Gerade bei Pflegeeltern, die mehrere Plätze anbieten, spielt die Zusammensetzung der betreuten Kinder eine grosse Rolle für den Betreuungserfolg. Wenn beispielsweise mehrere sehr aufwändige Kinder betreut werden, kann dies auch Auswirkungen auf die Anzahl der Plätze haben. Bei einer Bewilligung der Platzierung - also mit der bisherigen Lösung - können die Fachbehörden in solchen Fällen steuernd eingreifen.

Zu einzelnen Abschnitten und Artikeln:

Artikel 3 Absatz 2

Der Gemeinderat begrüsst es, wenn die Zuständigkeiten für Tageseltern, Tageseinrichtungen und Tageselterndienste anderen Behörden übertragen werden können. Gerade grosse Kantone wie Bern wären überfordert und zu weit weg, um die entsprechenden Bewilligungen und Kontrollen in weit über 300 Gemeinden zu übernehmen. Die Gemeinden verfügen in der Regel über die notwendigen Infrastrukturen, um diese Aufgaben zu übernehmen.

Zu befürworten wäre, wenn die Kantone die Möglichkeit erhalten, auch die Bewilligung der Vollzeitbetreuungsplätze an andere geeignete Behörden zu übertragen.

Artikel 6/Artikel 7

Der Gemeinderat erachtet es als problematisch, wenn die Bewilligungspflicht für Tages- und Vollzeitbetreuung gleich gehandhabt wird.

Tagesbetreuung: Der Gemeinderat befürwortet wie bereits erwähnt grundsätzlich die Lockerungen gegenüber der Vernehmlassung zur PAVO. Sie gehen aber immer noch zu wenig weit. Angesichts der Tatsache, dass den Eltern bei der Tagesbetreuung eine zentrale Rolle und Verantwortung bei der Platzierung zukommt, empfiehlt der Gemeinderat die Bewilligungspflicht mit einer Meldepflicht zu ersetzen. Diese Lösung kennt der Kanton Bern. Sie hat sich bewährt. Die Bewilligungspflicht kann dazu führen, dass die Zahl der Betreuungsverhältnisse bei Tageseltern stark zurückgeht, weil die Motivation zur Übernahme eines Tagesbetreuungsverhältnisses angesichts der vielen Vorschriften und Vorgaben nicht mehr vorhanden ist. Zudem besteht die Gefahr einer hohen Dunkelziffer von nicht gemeldeten Betreuungsverhältnissen gerade in grossen Gemeinden, weil es den Behörden aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein wird, die entsprechend notwendigen Informationen über nicht bewilligte Betreuungsverhältnisse zu erhalten.

Vollzeitbetreuung: Anders ist, wie bereits erwähnt, die Situation bei der Vollzeitbetreuung. Pflegekinder brauchen einen besonderen Schutz. Der Gemeinderat ist deshalb der Ansicht, dass alle Pflegeplätze zu bewilligen sind; also auch Plätze bei Verwandten und anderen den Eltern nahestehenden Personen.

Artikel 11 Absatz 3

Da die Tageselterndienste strengere Auflagen erhalten und höheren Anforderungen genügen müssen als bisher, wäre es auch folgerichtig, dass sie die volle Kompetenz zur Bewilligungserteilung (und für die Aufsichtstätigkeit gemäss Art. 62 Pkt. a) erhalten. Die Tageselterndienste sollen also nicht nur die Vorprüfung, sondern eine abschliessende Prüfung der Gesuche mit anschliessender Bewilligung durchführen. Die in der Verordnung vorgeschlagene Variante ist demgegenüber sehr aufwändig und vor allem kostspielig, weil Kontrollbesuche bei den Tageseltern sowohl von den Vermittlungsstellen wie auch den Behörden notwendig sind.

Artikel 18 Punkt e

Das Vorlegen von Strafregisterauszügen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sowie aller in der Tagesfamilie lebender volljähriger Personen ist unverhältnismässig. Der Strafregisterauszug ist keine wirklich verlässliche Absicherung. Konsequenterweise müsste zudem die Behörde, welche die Bewilligung erteilt, den Strafregisterauszug regelmässig wieder neu einfordern (betrifft auch Art. 21 Pkt. g).

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber